

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Saubermacher Recycling GmbH

Fassung vom 01.01.2025

1. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Vereinbarungen, einschließlich vorvertragliche Rechtsbeziehungen, zwischen Saubermacher und Lieferanten über Lieferungen und Leistungen, die Saubermacher beauftragt, bestellt, kauft und/oder in Anspruch nimmt.
- 1.2. „Saubermacher“ bezeichnet die Saubermacher Recycling GmbH, HRB 55524, Brockmannstraße 39, 63075 Offenbach am Main, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen bzw. – sofern ein Tochterunternehmen der Saubermacher Dienstleistungs-Aktiengesellschaft die Lieferung oder Leistung beauftragt, bestellt, kauft und/oder in Anspruch nimmt – das betreffende Tochterunternehmen. Unter „Tochterunternehmen“ sind sämtliche Gesellschaften, einschließlich deren Zweigniederlassungen, zu verstehen, die in Anhang 1 angeführt sind.
Eine allfällige spätere Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder Rechtsnachfolge ändert nichts an der Anwendbarkeit dieser AEB.
- 1.3. Unter „Lieferant“ ist jene Rechtsperson, einschließlich allfälliger Rechtsnachfolger, zu verstehen, der in Bezug auf die Lieferung oder Leistungen, die Saubermacher beauftragt, bestellt, kauft und/oder in Anspruch nimmt, zur Erfüllung verpflichtet ist und/oder für die Erfüllung gänzlich oder teilweise haftet.
- 1.4. Unter „Lieferung(en) und Leistung(en)“ sind sämtliche Arten von Sachen und Leistungen zu verstehen, insbesondere Waren und Dienstleistungen, aber auch immaterielle Güter, unabhängig davon, ob diese zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen gemacht worden sind oder gemacht werden können.
- 1.5. In Allgemeinen Auftrags-, Geschäfts- oder Lieferbedingungen oder Vertragsformblättern des Lieferanten enthaltene Bedingungen, die diesen AEB widersprechen oder sonst von diesen AEB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Saubermacher ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AEB gelten auch dann, wenn Saubermacher in Kenntnis von Bedingungen, die in Auftrags-, Geschäfts- oder Lieferbedingungen oder Vertragsformblättern des Lieferanten enthalten sind und diesen AEB widersprechen oder sonst von diesen AEB abweichen, die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos angenommen oder dafür Zahlung(en) geleistet hat. Diese AEB gelten auch für Folgegeschäfte bzw. zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass es einer neuerlichen Bezugnahme auf diese AEB bedarf.
- 1.6. „Schriftlich“ bedeutet i) Schriftform gemäß § 126 BGB, ii) ein Dokument, das handschriftlich unterzeichnet, eingescannt und sodann per E-Mail übermittelt wird, iii) elektronische Form im Sinne des § 126a BGB oder iv) ein elektronisch signiertes Dokument.
- 1.7. Sofern diese AEB nichts anderes bestimmen, richten sich sämtliche in diesen AEB verwendeten Begriffe und Definitionen nach den relevanten, deutschen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallgesetze der Länder, des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des Handelsgesetzbuchs.

- 1.8. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen AEB auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Lieferant/Lieferantin) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2. BESTELLUNGEN, ANGEBOTE UND PREISE

- 2.1. Aufträge, Bestellungen und sowie jegliche sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen von Saubermacher gegenüber dem Lieferanten sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich erfolgen bzw. schriftlich bestätigt werden. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigheiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 2.2. An Saubermacher gerichtete Angebote und Kostenvorschläge sind kostenlos und für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Angebote und Kostenvorschläge sowie diesbezügliche Unterlagen von Saubermacher nicht retourniert werden.
- 2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, zu den von Saubermacher nach Auftragserteilung/Bestellung angefragten Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsgegenstands ohne unnötigen Aufschub ein Angebot vor zu legen. Bereits vereinbarte Sonderkonditionen, insbesondere Boni, Rabatte, Skonti und sonstige Nachlässe, gelten im Zweifel auch für solche Änderungs- bzw. Ergänzungsangebote.
- 2.4. Nimmt der Lieferant an einer Ausschreibung seitens Saubermacher teil, sind Ersatzansprüche des Lieferanten für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Auslagen sowie diesbezügliche Entgeltansprüche des Lieferanten jedenfalls ausgeschlossen.
- 2.5. Lieferantenpreise in Aufträgen, Bestellungen, Angeboten, Kostenvorschlägen, Vereinbarungen, etc. gelten als Fest- bzw. Maximalpreise und beinhalten sämtliche mit der Lieferung oder Leistung im Zusammenhang stehenden Kosten und Auslagen des Lieferanten. Werden Leistungen auf Basis des Zeitaufwands abgerechnet, sind entsprechende Zeitaufzeichnungen unaufgefordert vorzulegen. Mangels ausdrücklicher anderslautender Währungsangabe gelten Beträge als solche in Euro. Werden Lieferantenpreise in einer anderen Währung vereinbart und treten nach dem Vertragsabschlusszeitpunkt Kursschwankungen (im Verhältnis zum Euro) zulasten von Saubermacher ein, gilt eine entsprechende Preisreduktion als vereinbart.
- 2.6. Auch ohne explizite Erwähnung in Liefer- bzw. Leistungsbeschreibungen gelten handelsübliche Normen, (Industrie-)Standards und Zertifizierungen (insbesondere DIN-Normen) als vom Lieferanten zugesichert. Ebenso gilt die Einhaltung sämtlicher einschlägigen Rechts- und Schutzvorschriften, insbesondere jener des Arbeits- und Gewerberechts, im Rahmen der Erfüllung als vom Lieferanten zugesichert.
- 2.7. Handelt es sich um Beratungsleistungen und sind im Auftrag bzw. im Angebot Personen namentlich genannt, bedarf der Einsatz anderer als der genannten Personen – bei sonstigem Entgeltentfall

für Leistungen dieser anderen Personen – der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens Saubermacher.

- 2.8. Der Lieferant sichert Saubermacher zu, bezüglich jeglicher Haftungsrisiken im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen einen angemessenen Versicherungsschutz dauerhaft sicherzustellen und entsprechende Versicherungsnachweise auf Anfrage an Saubermacher zu übermitteln.

3. LIEFERMODALITÄTEN, ANNAHME, VERZUG, EIGENTUM UND SUPPORT

- 3.1. Lieferungen an Saubermacher haben gemäß den Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung zu erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen DDP an den von Saubermacher bestimmten Ort (bei Geschäften innerhalb EU/EWR bzw. bei reinen Inlandsgeschäften auf die anwendbaren Regelungsinhalte eingeschränkt). Sollte ausnahmsweise kein Erfüllungsort in der Bestellung bestimmt worden sein, so hat der Lieferant sich bei Saubermacher über den gewünschten Erfüllungsort zu informieren.
- 3.2. Der Lieferant hat Saubermacher auf Verlangen jegliche Versandinformation zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. Der Lieferant ist für die Entsorgung insbesondere von Verpackungsmaterialien, die im Rahmen der Lieferung anfallen, verantwortlich und hat die diesbezüglichen Kosten zu tragen.
- 3.4. Zusätzlich zu gesetzlich, einschließlich außenwirtschaftsrechtlich vorgeschriebenen Angaben haben Liefer-/Transportdokumente zu enthalten: Bestellnummer Saubermacher und Betreff laut Auftrag/Bestellung seitens Saubermacher.
- 3.5. Für jeden Fall mangelhafter Liefer-/Transportdokumentation, der bei Saubermacher einen Bearbeitungsprozess auslöst, hat der Lieferant Saubermacher bis zu einem Nettogesamtauftrags- bzw. -bestellwert von EUR 20.000 eine Bearbeitungspauschale im Betrag von EUR 100 und bei einem höheren Nettogesamtauftrags- bzw. -bestellwert eine Bearbeitungspauschale im Betrag von EUR 200 auf erstes Anfordern unverzüglich zu ersetzen, wobei darüber hinausgehende Ersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche seitens Saubermacher unberührt bleiben.
- 3.6. Saubermacher ist nicht dazu verpflichtet, bei Vertragsschluss die Ware zu untersuchen oder besondere Erkundigungen über Mängel anzustellen. Mängelansprüche stehen Saubermacher daher (in teilweiser Abweichung von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB) auch dann uneingeschränkt zu, wenn Saubermacher der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 3.7. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Saubermacher beschränkt sich auf solche Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung offensichtlich sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Stichprobenkontrolle erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügeobliegenheit von Saubermacher für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Rüge (Mängelanzeige) gilt jedenfalls dann als unverzüglich und

rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels, bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, abgesendet wird.

- 3.8. Für jeden Fall des gänzlichen oder teilweisen Verzugs mit Lieferungen bzw. Leistungen gilt eine schadensunabhängige Vertragsstrafe als vereinbart, die 1 % des Nettogesamtauftrags- bzw. -bestellwertes pro angefangener Verzugswoche entspricht und nicht als Reugeld anzusehen ist. Diese ist vom Lieferanten auf erstes Anfordern unverzüglich zu bezahlen. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung und Schadenersatz, einschließlich Ersatz des entgangenen Gewinns, bleiben unberührt.
- 3.9. Saubermacher ist keinesfalls verpflichtet, (Teil-)Lieferungen vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt anzunehmen bzw. (Teil-)Leistungen vor dem vereinbarten Abnahmezeitpunkt abzunehmen. Unabhängig davon, ob Saubermacher eine verfrühte (Teil-)Lieferung annimmt bzw. verfrüht erbrachte (Teil-)Leistungen abnimmt, sind jegliche Kosten und Auslagen, die in diesem Zusammenhang entstehen, vom Lieferanten zu tragen.
- 3.10. Mangels vereinbarten früheren Zeitpunkts geht spätestens mit der Annahme bzw. Abnahme seitens Saubermacher das alleinige und unbeschränkte Eigentum an der betreffenden Sache, frei von Rechten Dritter, auf Saubermacher über, wobei dies vom Lieferanten als zugesichert gilt; Sicherungseigentum und dergleichen werden seitens Saubermacher nicht akzeptiert. Nimmt Saubermacher im Einzelfall ein durch Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Saubermacher bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung berechtigt und zur Einziehung der Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Die Geltung eines erweiterten Eigentumsvorbehalts sowie eines Konzernvorbehalts ist ausgeschlossen.
- 3.11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen Saubermacher im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere ist Saubermacher berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten bestehen.
- 3.12. Dem Lieferanten steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen zu.
- 3.13. Unbeschadet sonstiger Vorschriften zur Nachhaltigkeit, insbesondere zur Vermeidung von Obsoleszenz, sichert der Lieferant Saubermacher für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Liefer- bzw. Leistungsgegenstands bei Saubermacher, jedenfalls aber für Dauer von 10 Jahren ab letzter Lieferung bzw. ab Abnahme, einen während der Geschäftszeiten von Saubermacher verfügbaren Kundensupport ohne gesondertes Entgelt zu; ebenso die jederzeitige Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen, Gebrauchsanleitungen, Ausführungsdokumentation, Quellcodes, udgl.. Handelt es sich um

Auslaufprodukte, Restware, udgl. ist dieser Umstand vom Lieferanten bei erster Gelegenheit ausdrücklich mitzuteilen.

3.14. Ist der Vertragsgegenstand Individual-Software, ist diese gemeinsam mit der erforderlichen Begleitdokumentation (inklusive Quellcodes) auf einem Datenträger zu liefern und Saubermacher ein ausschließliches, unbefristetes und – abgesehen vom vereinbarten Lizenzentgelt – unentgeltliches Nutzungsrecht einzuräumen, das innerhalb der Saubermacher-Gruppe uneingeschränkt übertragbar ist.

Ist der Vertragsgegenstand Standard-Software, ist diese in funktionsfähiger Form inklusive Begleitdokumentation auf einem Datenträger zu liefern und Saubermacher ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht einzuräumen, das innerhalb der Saubermacher-Gruppe uneingeschränkt übertragbar ist. Bezüglich digitaler Inhalte schuldet der Lieferant die Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen ergibt.

4. RECHNUNGEN, ZAHLUNGSMODALITÄTEN UND STEUERN

4.1. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsmerkmalen hat die Rechnung des Lieferanten auch folgende Angaben zu enthalten: Bestellnummer Saubermacher und Betreff laut Auftrag/Bestellung seitens Saubermacher. Wenn keine Bestellnummer vermerkt werden kann, sind zumindest der Besteller seitens Saubermacher sowie dessen Kontaktdaten anzugeben.

4.2. Saubermacher behält sich vor, Rechnungen, die an den falschen Adressaten (siehe Punkt 1.2) ausgestellt wurden oder sonst mangelhaft sind, unbearbeitet zurückzusenden.

4.3. Die Bezahlung des Rechnungsbetrags durch Saubermacher erfolgt entweder (i) innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto auf den Netto-Rechnungsbetrag, oder (ii) innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungsfristen beginnen frühestens mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnungen beim korrekten Adressaten (siehe Punkt 1.2) zu laufen, keinesfalls aber vor ordnungsgemäßer, insbesondere vollständiger Erfüllung der verrechneten Lieferung oder Leistung.

4.4. Die Verrechnung von Teillieferungen oder -leistungen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen und bezahlt Saubermacher einen oder mehrere der Teilbeträge innerhalb der Skontofrist nicht oder nicht zur Gänze oder gerät in Bezug auf einen oder mehrere der Teilbeträge in gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzug, bleibt die Berechtigung zum Skontoabzug in Bezug auf sämtliche übrigen bereits bezahlten und noch zu bezahlenden Teilbeträge aufrecht.

4.5. Saubermacher leistet Zahlungen mittels elektronischer Banküberweisung auf das vom Lieferanten bekannt gegebene Bankkonto, wobei allfällige Spesen vom Lieferanten zu tragen sind. Zahlungsfristen gelten als gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag für den geschuldeten Betrag am letzten Tag der Zahlungsfrist von Saubermacher erteilt wurde. Der Lieferant nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Saubermacher Zahlungen einmal wöchentlich (in der Regel jeden Freitag; falls dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag

ist, am nächstfolgenden Werktag) durchführt. Fällt das Ende einer Zahlungsfrist derart, dass die betreffende Zahlung mit dem wöchentlichen Zahllauf nicht mehr durchgeführt werden kann, gilt diese Zahlungsfrist, einschließlich Skontoabzugsmöglichkeit, als entsprechend verlängert.

4.6. Saubermacher schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Fall des Zahlungsverzuges seitens Saubermacher gelten Verzugszinsen zu einem jährlichen Zinssatz als vereinbart, der dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB plus eineinhalb Prozentpunkten entspricht.

4.7. Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, die aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung anfallen, ausgenommen die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie die Saubermacher betreffenden persönlichen Steuern, sind vom Lieferanten zu tragen. Jedenfalls hat der Lieferant Steuern, Gebühren und Abgaben in allen Dokumenten entsprechend auszuweisen. Für den Fall, dass Saubermacher aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung Förderungen der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen und/oder vorteilhafte steuerrechtliche Vorschriften nutzen möchte (z.B. Doppelbesteuerungsabkommen), ist der Lieferant zur entsprechenden, uneingeschränkten und unentgeltlichen Unterstützung von Saubermacher verpflichtet.

5. VERTRAULICHKEIT, IP UND DATENSCHUTZ

5.1. Der Lieferant wird immaterielle Güter von Saubermacher, unabhängig davon, ob diese zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen (z.B. Marken, (Gebrauchs-)Muster, Patente) gemacht worden sind oder gemacht werden können, und abhängig davon, ob sie Urheberrechtsschutz genießen, insbesondere, Projektbeschreibungen, Pläne und Skizzen, kommerzielles und technisches Know-how sowie überhaupt jegliche vertrauliche Informationen von Saubermacher, egal auf welche Art und Weise und in welcher Form ihm diese bei Anbahnung oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werden, egal ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind, gegenüber Dritten streng vertraulich behandeln, entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit treffen und seinen Organen und Mitarbeitern nur im jeweils erforderlichen Ausmaß Zugang gewähren. Jegliche Veröffentlichung, Weitergabe oder anderweitige Nutzung durch oder unter Mitwirkung des Lieferanten ist ausdrücklich untersagt. Saubermacher räumt dem Lieferanten daran keinerlei Rechte, insbesondere keinerlei Nutzungsrechte, ein. Die in diesem Punkt 5.1 normierten Bestimmungen gelten unbefristet nach Beendigung der Geschäftsbeziehung weiter. Vertrauliche Informationen, die allgemein bekannt und öffentlich zugänglich gemacht werden, sind davon nicht erfasst. Der Lieferant ist auf erstes Anfordern unverzüglich zur Retournierung und/oder nachweislichen Löschung bzw. Vernichtung verpflichtet ist.

5.2. Insbesondere ist es dem Lieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens Saubermacher nicht gestattet, den Namen/Firmenwortlaut, Marke(n), Logo(s), Slogans udgl. von Saubermacher zu verwenden oder sonstige Hinweise auf Saubermacher zu verwenden.

5.3. Im Falle der Verletzung der in Punkt 5.1 genannten Bestimmungen

wird die Zahlung einer Vertragsstrafe von maximal dem doppelten Nettogesamtauftrags- bzw. -bestellwert fällig, deren genaue Höhe im Einzelfall durch Saubermacher nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der Lieferant die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat.

- 5.4. Der Lieferant sichert Saubermacher zu, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Geschäftsanbahnung und -abwicklung die ihn treffenden datenschutzrechtlichen Pflichten einzuhalten, insbesondere jene gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften. Saubermacher ist berechtigt, erforderlichenfalls vom Lieferanten den unverzüglichen Abschluss eines Datenschutzvertrags (Vertrag gemäß Art. 26 DSGVO bzw. Vertrag gemäß Art. 28 DSGVO) zu verlangen, wobei das entsprechende Saubermacher-Vertragsmuster zu verwenden ist.
- 5.5. Der Lieferant wird im Rahmen der Geschäftsanbahnung und -abwicklung an von Saubermacher vorgegebenen digitalen Prozessen teilnehmen. In diesem Zusammenhang wird der Lieferant die Kooperation mit Dritten, die von Saubermacher mit der Durchführung solcher Prozesse betraut sind, nicht verweigern und ist Saubermacher berechtigt, solchen Dritten geschäftsbezogene Informationen zugänglich zu machen.

6. VERTRAGSRÜCKTRITT / VERTRAGSAUFLÖSUNG AUS WICHTIGEM GRUND

- 6.1. Saubermacher ist zum Vertragsrücktritt mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn i) sich eine oder mehrere vom Lieferanten gegenüber abgegebene Zusicherungen als unrichtig herausstellen; ii) der Lieferant seine für die Erfüllung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Berechtigungen verliert; iii) über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird und aus dieser Insolvenz für Saubermacher ein Risiko erwächst, das ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht; iv) sich die Finanz-, Vermögens- oder Ertragslage des Lieferanten nach Vertragsabschluss verschlechtert und der Lieferant nicht auf erstes Anfordern unverzüglich eine entsprechende (Ersatz-)Besicherung bereitstellt; v) in Bezug auf den Lieferanten, seine Eigentümer, seine Geschäftsleitung und/oder seine leitenden Angestellten wirtschafts- oder korruptionsstrafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Im Falle von Dauerschuldverhältnissen ist Saubermacher zur fristlosen Vertragsauflösung insbesondere unter den in i) – v) genannten Umständen berechtigt.

- 6.2. Eine Vertragsbeendigung nach Ziffer 6.1 lässt sonstige Ansprüche seitens Saubermacher unberührt.

7. HAFTUNG

- 7.1. Der Ausschluss oder die Beschränkungen der Saubermacher gemäß Gesetz zustehenden Rechte, insbesondere Gewährleistung, Irrtum, Schadenersatz und Wegfall der Geschäftsgrundlage, werden seitens Saubermacher nicht akzeptiert. In Gewährleistungsfällen ist Saubermacher bei Gefahr im Verzug oder einem sonst drohenden Schaden auch zur

unverzüglichen Ersatzvornahme durch einen anderen Lieferanten zu marktüblichen Konditionen berechtigt, die sodann vom Lieferanten auf erstes Anfordern unverzüglich zu ersetzen sind.

- 7.2. Sämtliche Zusicherungen des Lieferanten in Bezug auf seine Person, seine Befähigungen und Berechtigungen sowie seine Lieferungen und Leistungen, insbesondere deren Eigenschaften, stellen Garantieverprechen dar.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, Saubermacher in Bezug auf jegliche Ansprüche Dritter, die gegenüber Saubermacher behauptet oder geltend gemacht werden, einschließlich der bei Saubermacher in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Auslagen, auf erstes Anfordern freizustellen und schad- und klaglos zu halten, wenn und soweit der Lieferant den Schaden mittelbar oder unmittelbar verursacht hat.
- 7.4. Eine (Regress-)Haftung von Saubermacher gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf Ansprüche, die Dritten gegenüber dem Lieferanten rechtskräftig zugesprochen worden sind und von Saubermacher mittelbar oder unmittelbar (mit-)verursacht worden sind, besteht nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden seitens Saubermacher und setzt bei sonstigem Regressanspruchsverlust die Bekanntgabe des Anspruchs sowie des anspruchsbegründenden Sachverhalts an Saubermacher mittels eingeschriebenen Briefes des Lieferanten unverzüglich nach erstmaliger Aufforderung seitens der/des Dritten voraus. Die Haftung von Saubermacher bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit wird hierdurch nicht beschränkt. Ein solcher Regressanspruch ist vom Lieferanten gegenüber Saubermacher bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten gerichtlich geltend zu machen, wobei diese Frist mit dem Datum der rechtskräftigen Entscheidung gegen den Lieferanten zu laufen beginnt.
- 7.5. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln.

8. LIEFERANTENREGRESS, PRODUZENTENHAFTUNG

- 8.1. Die gesetzlichen Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (vgl. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen Saubermacher neben sonstigen Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Insbesondere schuldet der Lieferant auf Verlangen von Saubermacher genau die Art der Nacherfüllung, die Saubermacher seinen Abnehmern im Einzelfall schuldet. Sofern Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten betroffen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht von Saubermacher (vgl. § 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 8.2. Bevor Saubermacher Mängelansprüche von Abnehmern anerkennt oder erfüllt, benachrichtigt Saubermacher den Lieferanten und bittet unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme. Erfolgt eine solche Stellungnahme nicht unverzüglich und wird auch nicht anderweitig eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns

- tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt insofern der Gegenbeweis.
- 8.3. Alle Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch für den Fall, dass die mangelhafte Ware durch Saubermacher, dessen Abnehmer oder Dritte mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise verarbeitet wurde.
- 8.4. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Saubermacher insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen für eine von Saubermacher durchzuführende Rückrufaktion gegenüber Dritten, sofern diese wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Produkte notwendig ist.
- 8.5. Der Lieferant unterhält eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR [10] Mio. pro Personen-/Sachschaden und lässt Saubermacher die Police zukommen, sofern er dazu aufgefordert wird.

9. VERZICHT

- 9.1. Die Nichtausübung von Rechten ist keinesfalls als Verzicht seitens Saubermacher auszulegen.
- 9.2. Verzichte und Anerkenntnisse seitens Saubermacher sowie Vergleichsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10. ABTRETUNG VON RECHTEN, SUBUNTERNEHMER

- 10.1. Die Abtretung oder sonstige Übertragung von Rechten des Lieferanten gegenüber Saubermacher an Dritte, egal ob im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens Saubermacher. Dies gilt nicht für Geldforderungen.
- 10.2. Der Lieferant sichert Saubermacher die persönliche sowie fach- und sachkundige Erfüllung zu. Jegliche beabsichtigte Hinzuziehung von Subunternehmern durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens Saubermacher, die auch unter Bedingungen erteilt werden kann. Eine solche Zustimmung entbindet den Lieferanten keinesfalls von seinen Verpflichtungen und der Lieferant bleibt gegenüber Saubermacher direkt, unmittelbar, und unbeschränkt verantwortlich und haftbar.

11. CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY / SUPPLIER CODE OF CONDUCT

- 11.1. Der Lieferant sichert Saubermacher zu, zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt im eigenen Geschäftsbereich sowie bezüglich seiner Zulieferer entlang der Lieferkette auf die Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Einhaltung (hinkünftig) geltender Rechtsvorschriften zu achten, dies durch geeignete Prozesse sicherzustellen und Saubermacher bei jeglichen diesbezüglichen Maßnahmen unentgeltlich auf erstes Anfordern zu unterstützen, insbesondere Auskünfte und Informationen zu erteilen.
- 11.2. In diesem Zusammenhang unterwirft sich der Lieferant sämtlichen bestehenden und hinkünftigen Richtlinien, die Saubermacher online unter www.saubermacher.at veröffentlicht hat bzw. wird.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1. Unter „Höherer Gewalt“ sind von außen kommende, trotz Einhaltung unternehmerischer Sorgfalt unabwendbare und unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse zu verstehen, insbesondere Krieg, Terror, Naturkatastrophen und Pandemien.
- 12.2. Beruft sich der Lieferant gegenüber Saubermacher auf höhere Gewalt, hat dies unverzüglich nach seiner Kenntniserlangung sowie in schriftlicher Form mit konkretem Nachweis des ihn betreffenden Ereignisses und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer, für die er an der ordnungsgemäßen Erfüllung verhindert sein wird, zu erfolgen.
- 12.3. In solchen Fällen sind allfällige für Saubermacher geltende (Zahlungs-)Fristen unterbrochen.
- 12.4. Ist der Lieferant aufgrund höherer Gewalt mehr als 4 Wochen an der ordnungsgemäßen Erfüllung verhindert, ist Saubermacher zum Vertragsrücktritt bzw. – im Falle eines Dauerschuldverhältnisses – zur Vertragsauflösung aus wichtigem Grund, jeweils mit sofortiger Wirkung, berechtigt.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

14. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 14.1. Für diese AEB sowie für Vertragsverhältnisse (bzw. vorvertragliche Verhältnisse), für welche diese AEB gelten, gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.2. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen (bzw. vorvertraglichen Verhältnissen), für welche diese AEB gelten, wozu auch Streitigkeiten über Gültigkeit und Beendigungsfolgen zählen, gilt die ausschließliche Zuständigkeit des für 63075 Offenbach am Main sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart. Saubermacher ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland geltend zu machen, in dessen Sprengel der Lieferant seinen Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.